

# Der Reichs- und Preussische Minister des Innern

Nr. I B 1 Sch 34 IV.

Es wird geteilt, dieses Reichsgesetz und den  
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben

Berlin NW 40, den 13. August 1936.

Königsplatz 6

Telefon:

Abt. 2, I, IV, VI, VII Gesamt-Nr. A 1 Jäger 0037

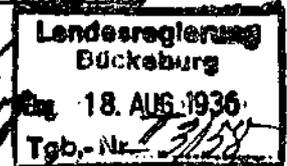
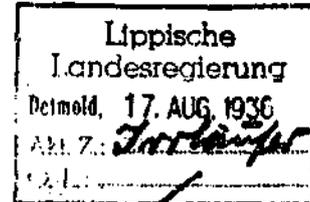
„ II, III, V (U. d. Staben 73-74) Gesamt-Nr. A 2 Flora 0034

Druckerschrift: Reichsanwaltschaft

An

den Herrn Reichsstatthalter in Lippe  
und Schaumburg-Lippe

- Landesregierung -,



Betrifft: Namensführung des Oberhauptes des Hauses  
Schaumburg-Lippe

Das Oberhaupt des Hauses Schaumburg-Lippe, Wolrad Prinz zu  
Schaumburg-Lippe in Hagenburg (Steinhuder Meer), hat in einer  
Eingabe vom 10. Juni 1936 bei dem Herrn Staatssekretär und  
Chef der Reichskanzlei Vorstellungen dagegen erhoben, daß  
ihm die Führung des Namens "Fürst zu Schaumburg Lippe" nicht  
gestattet worden ist. Diese Beschwerde ist mir zur weiteren  
Veranlassung zugeleitet worden.

Die Gegenvorstellungen sind unbegründet. Nach dem  
Schaumburg-Lippischen Gesetz über die Aufhebung der Standes-  
vorrechte des Adels und die Auflösung des Hausvermögens  
vom 30. April 1928, das in Ausführung des Artikels 109 der  
Weimarer Verfassung ergangen ist, hat gemäß § 4 a. a. O.  
als Namen der bisherigen Adelsfamilien und ihrer Angehörigen  
die Bezeichnung zu gelten, die sich auch bisher auf die  
nicht besonders bevorrechtigten Familienmitglieder als  
eigentliche Familienbezeichnung vererbte. Soweit ein  
Familienangehöriger vor den anderen Familienangehörigen  
Anspruch auf eine besondere Bezeichnung hatte, konnte  
nur

nur diese so berechnigte Person die besondere Bezeichnung für sich beibehalten. Da nach dem Inhalt der Eingabe der letzte zur Führung der Familienbezeichnung "Fürst von Schaumburg-Lippe" berechnigte Namensträger verstorben ist, besteht nunmehr für keinen Angehörigen des Hauses Schaumburg-Lippe noch die Befugnis zur Führung dieses Namens.

Ich ersuche ergebenst, den Beschwerdeführer in geeigneter Weise auf seine Eingabe zugleich in meinem Namen dahin zu bescheiden, daß ihm das Recht zur Führung den Namens "Fürst zu Schaumburg-Lippe" nicht zusteht.

In Vertretung  
gez. Pfundtner.



Beglaubigt  
*P. Ribitzki*  
Sekretär

*dem Hrn. Minister des Innern ist der Inhalt  
des vorstehenden Beschlusses durch den Herrn  
Präsidenten für die Provinz bekannt gegeben  
(H. Paul)*

*Alwin*  
24.8.16.